

## Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 04. Juni 2020, um 18:00 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, in der Remise am Raiffeisenplatz stattgefundene **37. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

### Anwesende:

#### Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

#### Die Stadtvertreter:

Mag.(FH) Kerstin BIEDERMANN-SMITH

Mag. Elmar BUDA

Daniel BICKEL, BA

Christoph THOMA

DI(FH) Martina BRANDSTETTER

Manfred HEINZELMAIER

Franz BURTSCHER

Johann BANDL

Gerhard KRUMP

Norbert BERTSCH

Mario LEITER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Mükremin ATSIK

Andrea HOPFGARTNER

Norbert LORÜNSER

Ing. Bernhard CORN

Mag. Antonio DELLA ROSSA (ab TO Punkt 5.)

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Mag. Martin DÜR

Joachim WEIXLBAUMER

Thomas GEBHARD

#### Die Ersatzmitglieder:

Bertram BOLTER

Raimund BERTSCH

Cenk DOGAN

Sonja BERCHTOLD-NIEDERMESSER

Hermann BURTSCHER

Erika PICHLER

Günter ZOLLER  
Günter WACHTER  
Joachim ZAMINER

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Dr. Joachim HEINZL  
Dr. Thomas LINS  
Helmut ECKER  
Simone KOFLER  
Josef STROPPA  
Lucia PETER  
Thomas WIMMER  
Catherine MUTHER  
Richard FÖGER

**Die Ersatzmitglieder:**

Bettina MUTHER  
Andreas BURTSCHER  
Ing. Mario OBERSTEINER  
Bernd JÄGER  
Edmund JENNY  
Dr. Denise LACKNER  
Rainer KLOTZ  
Alexander SARTORI  
Alois KOFLER  
Ing. Philipp MATTHÄ  
Olga PIRCHER  
Sandra DAHMEN  
Alfons DOBLER  
Mathias GABL  
MMag. Birgitta SPRENGER  
Elisabeth WEISS  
Sonja BÖSCH  
Erwin PRENNER  
Werner HÄMMERLER  
Tanja BURTSCHER  
Manuela AUER  
Werner PULTAR  
Reinhard ACHLEITNER  
Gerhard TSCHANN  
Beatrice MATT  
Adin TREBINCEVIC  
Dr. Katja BARLAS  
Josef GELL  
Reinhard HAGER

Maida MESINOVIC  
Dr. Walter HERRNHOF  
Silvia DOBLER-ZANGHELLINI  
Edgar CAPELLI  
Laila AMANN  
Roswitha BRANDSTETTER  
Natascha WIESER  
Jürgen WEIXLBAUMER  
Jürgen GRASS  
Dr. Erwin KOSITZ.

**Der Schriftführer:**

Vor Eingang in die Tagesordnung wird der Tagesordnungspunkt

- 6.** Teiländerung des Flächenwidmungsplanes:  
Umwidmung von Teilflächen der GST-NRN 2939 und 2940 von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Betriebsgebiet der Kategorie I (BB I);  
Antragsteller: Bertsch Ecopower GmbH; Herrengasse 23, 6700 Bludenz  
Grundeigentümer: Bernhard Tschol, Klostertalerstraße 3, 6751 Braz -  
Endgültiger Beschluss

von der Tagesordnung abgesetzt, sodass die **TAGESORDNUNG** lautet:

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 36. öffentlichen Sitzung vom 07. Mai 2020;
- 2.** Kenntnisnahmen, Berichte;
- 3.** VAL BLU Resort GmbH;  
Tilgungsfreistellungen 2020
- 4.** Ortsfeuerwehr Bludenz;  
Ersatzbeschaffung Drehleiter DLK
- 5.** Änderung des Flächenwidmungsplanes:  
Umwidmung der GST-NR 1065/1 sowie von Teilflächen der GST-NRN 279/1, 1066 und 1067, alle GB Bludenz, von Bauerwartungsfläche Mischgebiet in Baufläche Mischgebiet (BM) bzw. Verkehrsfläche Straße (VS);  
Antragsteller: Renate STIFTER und Bernhard MIMLER bzw. Markus SCHAF-FENRATH, Elisabeth BURTSCHER und Mag. Ulrike FENKART bzw. Andrea KULL und Barbara TÜZEL -  
Änderung eines Planungszieles

6. Antrag der Liste Mario Leiter – Unabhängige – SPÖ Bludenz:  
Änderung der Ortspolizeilichen Verordnung vom 21.10.2004, 1.02-2/2/04  
vom 11.11.2004
7. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 24 Stadtvertreter und 9 Ersatz-Stadtvertreter.

## **Berichte, Anträge und Beschlüsse :**

### **Zu 1.:**

#### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 36. öffentlichen Sitzung vom 07. Mai 2020**

Die Verhandlungsschrift über die 36. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 07. Mai 2020 wird einhellig genehmigt.

### **Zu 2.:**

#### **Kenntnisnahmen, Berichte: Genehmigung Voranschlag 2020**

Es liegen keine Berichte bzw. Kenntnisnahmen vor.

### **Zu 3.:**

#### **VAL BLU RESORT GmbH; Tilgungsfreistellungen 2020**

##### **a) BAWAG PSK – Darlehen Bau Resort**

Die im Zuge der CORONA-Krise getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung treffen das VAL BLU - wie die anderen Tourismusbetriebe auch - mit besonderer Härte. Hotel- und Badebetrieb sind seit März eingestellt, und damit verbunden ist ein massiver Umsatzrückgang für 2020 zu erwarten. Um die größten Folgen abzufedern, wurden diverse Maßnahmen wie beispielsweise Einführung von Kurzarbeit oder Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Epidemiegesetz umgesetzt bzw. beantragt. Zur weiteren Entlastung der Gesellschaft könnten auch die **Tilgungszahlungen** für die diversen Darlehen im Jahr 2020 ausgesetzt werden. Hierzu wurden nun mit den betroffenen Banken Gespräche

dahingehend geführt, dass die jeweiligen Darlehen im Jahr 2020 **tilgungsfrei** gestellt werden sollen und als Konsequenz die Zahlungen *nicht* auf das nächste Jahr verschoben werden, sondern die Laufzeit der Darlehen **um jeweils ein Jahr verlängert** wird. Die Zinszahlungen sind von dieser Maßnahme nicht berührt und werden daher in allen Fällen wie geplant beglichen.

Mit Stadtvertretungsbeschluss vom 18.03.2004 wurde betreffend **Errichtung der Hotelanlage (Resort)** für folgende beiden Darlehen eine Garantie in Höhe von EUR 8.269.000,-- übernommen:

1. Darlehen in Schweizer Franken (AT68 1400 0001 5201 4430) zum Gegenwert von EUR 4.134.500,--
2. Darlehen in EUR (AT12 6000 0000 0117 0143) in Höhe von EUR 4.134.500,-- (nur bis zu EUR 3.550.000,-- ausgenützt).

Die Ratenzahlungen sind jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Insgesamt wären im Jahr 2020 EUR 301.246,67 zu tilgen, wobei die Tilgungen per 30.03.2020 bereits erfolgt sind.

Durch die Tilgungsfreistellung verlängert sich die Laufzeit der Darlehen und der übernommenen Garantie von bisher 31.12.2031 um ein Jahr auf den 31.12.2032.

Diese Vertragsänderung erfordert einen Beschluss der Stadtvertretung und die Genehmigung der Gebarungskontrolle. Auch für das bankinterne Genehmigungsverfahren (Vorstandsbeschlüsse) ist ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung und die Genehmigung durch die Gebarungskontrolle notwendig.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, der Verlängerung der Garantieerklärung für das

- CHF-Darlehen AT68 1400 0001 5201 4430 und das
- EUR-Darlehen AT12 6000 0000 0117 0143

um jeweils ein Jahr vom 31.12.2031 auf den 31.12.2032 zuzustimmen.

## **b) SPARKASSE Bludenz - Darlehen Freibad und Adaptierung Sauna (NT)**

Die im Zuge der CORONA-Krise getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung treffen das VAL BLU - wie die anderen Tourismusbetriebe auch - mit besonderer Härte. Hotel- und Badebetrieb sind seit März eingestellt, und damit verbunden ist

ein massiver Umsatzrückgang für 2020 zu erwarten. Um die größten Folgen abzufedern, wurden diverse Maßnahmen wie beispielsweise Einführung von Kurzarbeit oder Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Epidemiegesetz umgesetzt bzw. beantragt. Zur weiteren Entlastung der Gesellschaft könnten auch die **Tilgungszahlungen** für die diversen Darlehen im Jahr 2020 ausgesetzt werden. Hierzu wurden nun mit den betroffenen Banken Gespräche dahingehend geführt, dass die jeweiligen Darlehen im Jahr 2020 **tilgungsfrei** gestellt werden sollen und als Konsequenz die Zahlungen *nicht* auf das nächste Jahr verschoben werden, sondern die Laufzeit der Darlehen **um jeweils ein Jahr verlängert** wird. Die Zinszahlungen sind von dieser Maßnahme nicht berührt und werden daher in allen Fällen wie geplant beglichen.

Folgende Darlehen der Sparkasse Bludenz sind betroffen:

1. Mit Stadtvertretungsbeschluss vom 31.03.2016 wurde das Darlehen betreffend **Generalsanierung Freibad** (AT74 2060 7032 0761 3401) in Höhe von EUR 5.000.000 an die **Sparkasse Bludenz** vergeben. Hierfür hat die Stadt Bludenz die Haftung als Bürge und Zahler gem. ABGB § 1357 übernommen. Die Ratenzahlungen sind jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Insgesamt wären im Jahr 2020 EUR 200.000,-- zu tilgen.

Durch die Tilgungsfreistellung verlängert sich die Laufzeit des Darlehens und der übernommenen Haftung von bisher 31.12.2042 (gem. Kreditzusage vom 08.04.2016) um ein Jahr auf den 31.12.2043.

2. Mit Stadtvertretungsbeschluss vom 14.11.2018 wurde das Darlehen betreffend **Adaptierung der Saunalandschaft** (AT15 2060 7000 0003 3886) in Höhe von EUR 650.000 an die **Sparkasse Bludenz** vergeben. Hierfür hat die Stadt Bludenz die Haftung als Bürge und Zahler gem. ABGB § 1357 übernommen. Die Ratenzahlungen sind jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Insgesamt wären im Jahr 2020 EUR 32.500,-- zu tilgen, wobei nach Auskunft der Bank nur die Rate vom 30.06.2020 (sohin also EUR 16.500) um ein Jahr verschoben werden kann.

Durch die Tilgungsfreistellung verlängert sich die Laufzeit des Darlehens und der übernommenen Haftung von bisher 31.12.2038 (gem. Kreditzusage vom 20.11.2018) um ein Jahr auf den 31.12.2039.

Diese Vertragsänderungen erfordern einen Beschluss der Stadtvertretung und die Genehmigung der Gebarungskontrolle. Auch für das bankinterne Genehmigungs-

prozedere (Vorstandsbeschlüsse) ist ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung und die Genehmigung durch die Gebarungskontrolle notwendig.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, der Verlängerung der Darlehenslaufzeit und der Haftung als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für folgende Darlehen um jeweils ein Jahr zuzustimmen:

1. Generalsanierung Freibad: vom 31.12.2042 auf den 31.12.2043
2. Erweiterung Saunalandschaft Nachtrag: vom 31.12.2038 auf den 31.12.2039.

### **c) BANK AUSTRIA - Darlehen Saunaerweiterung**

Die im Zuge der CORONA-Krise getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung treffen das VAL BLU - wie die anderen Tourismusbetriebe auch - mit besonderer Härte. Hotel- und Badebetrieb sind seit März eingestellt, und damit verbunden ist ein massiver Umsatzrückgang für 2020 zu erwarten. Um die größten Folgen abzufedern, wurden diverse Maßnahmen wie beispielsweise Einführung von Kurzarbeit oder Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Epidemiegesetz umgesetzt bzw. beantragt. Zur weiteren Entlastung der Gesellschaft könnten auch die **Tilgungszahlungen** für die diversen Darlehen im Jahr 2020 ausgesetzt werden. Hierzu wurden nun mit den betroffenen Banken Gespräche dahingehend geführt, dass die jeweiligen Darlehen im Jahr 2020 **tilgungsfrei** gestellt werden sollen und als Konsequenz die Zahlungen *nicht* auf das nächste Jahr verschoben werden, sondern die Laufzeit der Darlehen **um ein Jahr verlängert** wird. Die Zinszahlungen sind von dieser Maßnahme nicht berührt und werden daher in allen Fällen wie geplant beglichen.

Mit Stadtvertretungsbeschluss vom 14.06.2017 wurde das Darlehen betreffend **Adaptierung der Saunalandschaft** (AT29 1200 0100 2083 1128) in Höhe von EUR 2.500.000,-- an die **Bank Austria** vergeben. Hierfür hat die Stadt Bludenz die Haftung als Bürge und Zahler gem. ABGB § 1357 übernommen. Die Ratenzahlungen sind jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Insgesamt wären im Jahr 2020 EUR 125.000,-- zu tilgen.

Durch die Tilgungsfreistellung verlängert sich die Laufzeit des Darlehens und der übernommenen Haftung von bisher 31.12.2037 (gem. Darlehenszusage vom 19.06.2017) um ein Jahr auf den 31.12.2038.

Diese Vertragsänderung erfordert einen Beschluss der Stadtvertretung und die Genehmigung der Gebarungskontrolle. Auch für das bankinterne Genehmigungs-

prozedere (Vorstandsbeschlüsse) ist ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung und die Genehmigung durch die Gebarungskontrolle notwendig.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, der Verlängerung der Darlehenslaufzeit und der Haftung als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB um ein Jahr auf den 31.12.2038 zuzustimmen.

#### **Zu 4.:**

##### **Ortsfeuerwehr Bludenz:**

##### **Ersatzbeschaffung DREHLEITER DLK**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 2020 einen Grundsatzbeschluss zur Anschaffung einer neuen Drehleiter mit Korb (DLK) für die Ortsfeuerwehr Bludenz getroffen.

In Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband wurden gemäß Auftrag der Stadtvertretung die Ausschreibungsunterlagen zusammengestellt und ab 12.03.2020 sämtlichen Interessenten EU-weit zur Verfügung gestellt. Folgende Angebote sind mit Ablauf der Angebotsfrist am 07.05.2020 fristgerecht eingegangen:

- |                      |                                 |              |
|----------------------|---------------------------------|--------------|
| 1. Fa. Rosenbauer:   | 755.495,71 netto; somit brutto: | 906.594,85   |
| 2. Fa. Magirus Lohr: | 869.898,00 netto; somit brutto: | 1.043.877,60 |

Während der laufenden Angebotsfrist gab es keine wesentlichen Einsprüche betreffend Inhalt und/oder Form der Ausschreibung seitens eines der oben angeführten Anbieter.

Es wurde in der Ausschreibung ausdrücklich festgelegt, dass nicht der Billigst- sondern der **Bestbieter** den Zuschlag erhält.

Die Bewertung der Angebote erfolgte nach dem in der Ausschreibung festgelegten Verfahren, welches zu folgendem Ergebnis geführt hat:

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Gewichtung	Rosenbauer		Magirus Lohr	
				Punkte	Ergebnis	Punkte	Ergebnis
1	Preis	Preisplatzierung	60%	100,00	60,00	86,85	52,11
					1		2
2	Funktionalität	Verladung der Geräte, Entnahme und Bedienbarkeit, Lagerung	20%	100,00	20,00	100,00	20,00
3	Technologie und Qualität	technische Daten, Abmessung, verwendetes Material, Korrosionsschutz	13%	100,00	13,00	100,00	13,00
4	Unfall- und Betriebssicherheit	Verletzungsgefahren, Notbedienung, Kennzeichnung	5%	100,00	5,00	100,00	5,00
5	Gewährleistung	Verlängerung der Garantiefrist	2%	0,00	0,00	0,00	0,00
		Ergebnis Kriterium 2-5			38,00		38,00
		Platzierung gem. Fahrzeugausschuss					
		Gesamtergebnis	100%		98,00		90,11
		Endplatzierung			1		2

Der Förderbeitrag des Landes aus dem Katastrophenfonds beläuft sich auf 45% (Förderstufe II), somit also auf EUR 407.967,68. Aufgrund der überörtlichen Einsetzbarkeit des Kfz grundsätzlich im gesamten Bezirk Bludenz werden mit den Umlandgemeinden und größeren Betrieben der Umgebung Gespräche über eine etwaige Kostenbeteiligung aufgenommen.

Die Lieferung des Fahrzeuges wird - aufgrund der derzeitigen Lieferzeiten von ca. 60 Wochen - im Herbst 2021 erfolgen.

Am 26.05.2020 hat der Fahrzeugausschuss im Anschluss an die Bemusterung von zwei baugleichen Referenz-Kfz die Bewertung der Angebote gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien vorgenommen. Nach Abstimmung im Ausschuss wird der Stadtvertretung einstimmig das Angebot der Fa. Rosenbauer Österreich zur Annahme empfohlen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Auftrag zur Anschaffung der Drehleiter mit Korb (DLK) zu Kosten von **EUR 906.594,85** an die Fa. Rosenbauer Österreich GmbH zu vergeben, wobei nach Abzug der 45 %-Förderung durch das Land EUR 498.627,17 von der Stadt zu tragen sind.

## **Zu 5.:**

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Bludenz**

**Umwidmung der Gst.Nr. 1065/1 sowie von Teilflächen der GST-NRN**

**279/1, 1066 und 1067, alle GB Bludenz, von Bauerwartungsfläche**

**Mischgebiet in Baufläche Mischgebiet (BM) bzw. Verkehrsfläche Straße (VS)**

**Antragsteller: Renate STIFTER und Bernhard MIMLER bzw. Markus**

**SCHAFFENRATH, Elisabeth BURTSCHER und Mag. Ulrike FENKART bzw.**

**Andrea KULL und Barbara TÜZEL -**

**Änderung eines Planungszieles**

## **1. Sachverhalt**

Die Stadtvertretung hat am 19. Dezember 2019 unter Pkt. 1.) einstimmig beschlossen, dass für die Umwidmung folgender Flächen im Bauerwartungsgebiet „Schmitte“ das Anhörungsverfahren nach § 23a RPG eingeleitet wird:

Betroffene Gst. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Gewidmete Fläche pro Grundstück
90002-1064/2	(BM)	VS	166.7
90002-1065/1	(BM)	BM	1884.4
90002-1065/1	(BM)	VS	88.1
90002-1065/2	(BM)	VS	64.6
90002-1066	BM	VS	1.7
90002-1066	(BM)	BM	23.7
90002-1066	(BM)	BM	714.2
90002-1066	(BM)	VS	142.1
90002-1066	(BM)	VS	0.7
90002-1067	BM	VS	512.9
90002-1067	(BM)	BM	370.9
90002-1067	(BM)	VS	503.4
90002-269/6	(BM)	VS	0.1
90002-269/6	(VS)	VS	0.8
90002-275/2	BM	VS	85.0
90002-279/1	BM	VS	387.3
90002-279/1	(BM)	BM	1427.7
90002-279/1	(BM)	VS	101.4
<b>Summe</b>			<b>6475.7</b>

Zudem werden die zuständigen Abteilungen des Amts der Stadt Bludenz unter Federführung der Abt. 4.2. Stadtplanung beauftragt, die für eine Umwidmung noch offenen Punkte zu klären sowie privatrechtliche Verträge zwischen Grundeigentümern und Stadt nach § 38a RPG auszuverhandeln, durch welche die Erreichung der städtischen Entwicklungsziele sichergestellt werden können.

Nach Gesprächen mit den Widmungswerbern ist nicht sichergestellt, dass die Erschließung der Liegenschaften von Renate STIFTER und Bernhard MIMLER sowie Andrea KULL und Barbara TÜZEL einerseits sowie jene von Markus SCHAFFENRATH, Elisabeth BURTSCHER und Mag. Ulrike FENKART andererseits gleichzeitig errichtet werden kann. Es wurde daher durch Bürgermeister Josef Katzenmayer und Vizebürgermeister Mario Leiter in Aussicht gestellt, dass das Verkehrskonzept auch etappenweise umgesetzt werden kann, sofern die Realisierung im Zuge der jeweiligen Widmung durch Projektsicherungsverträge gewährleistet ist.

In der Niederschrift der Stadtvertretung vom 19.12.2019, Pkt. 1.) heißt es im Kapitel 4 „Offene Punkte“ unter lit.b)

**a) Sicherung der Umsetzung des Verkehrskonzepts**

*Ein Verkehrskonzept ist die zwingende Voraussetzung für jede Umwidmung. Während aus dem Konzept von AXIS hervorgeht, dass die Verlängerung der Gemeindefraße „In der Schmitte“ zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, ist die durchgängige Verbindung Schillerstraße-St. Peterstraße nach einer Umwidmung sofort zu realisieren. Daher muss mit den widmungswerbenden Eigentümern der GST-NRN 279/1, 1065/1, 1066 und 1067 eine Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit.c über Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung und Verwendung von Bauflächen abgeschlossen werden. Dieser muss die Errichtung der Wegflächen durch die Widmungswerber bzw. ihre Rechtsnachfolger sowie die kostenfreie Übernahme ins öffentliche Gut, ersatzweise die Einräumung entsprechender Dienstbarkeiten, beinhalten.*

Nunmehr soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Umwidmung der GST-NRN 1065/1, 1066 und 1067 einerseits sowie der GST-NR 279/1 andererseits auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen kann. Die Realisierung der durchgängigen Verbindung Schillerstraße - St. Peterstraße muss auf jeder betroffenen Liegenschaft zum Zeitpunkt der jeweiligen Umwidmung durch eine Vereinbarung nach §38a Abs. 2 lit.c über Infrastrukturmaßnahmen sichergestellt sein. Damit wird eine höhere Flexibilität in Bezug auf die Möglichkeiten der jeweiligen Widmungswerber erzielt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Niederschrift der Stadtvertretung vom 19. Dezember 2019, Pkt. 1.), wird unter Kapitel 4 lit. b) am Ende des Absatzes wie folgt ergänzt:

Die Umwidmung der GST-NRN 1065/1, 1066 und 1067 einerseits sowie der GST-NR 279/1 andererseits kann auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Die Realisierung der durchgängigen Verbindung Schillerstraße - St. Peterstraße muss auf jeder betroffenen Liegenschaft zum Zeitpunkt der jeweiligen Umwidmung durch eine Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit.c über Infrastrukturmaßnahmen sichergestellt sein.

#### **Zu 6.:**

#### **Antrag der Liste Mario Leiter – Unabhängige – SPÖ Bludenz: Änderung der Ortspolizeilichen Verordnung vom 21.10.2004, 1.02-2/2/04 vom 11.11.2004**

Vizebürgermeister Mario Leiter, Stadtrat Wolfgang Weiss und Stadtrat Arthur Tagwerker stellen folgenden Antrag:

Im Bereich der Innenstadt, vor allem in der neu gestalteten Rathausgasse, finden seit einigen Jahren nicht nur regelmäßig Veranstaltungen statt, es ist auch eine top besuchte Gastronomie entstanden, die sich auch künftig weiter positiv entwickeln wird. War vor Jahren noch eine Gastronomiestätte in der Rathausgasse angesiedelt, zählen wir heute mittlerweile schon acht glänzende Gastro-Betriebe.

Speziell an warmen Abenden – u.a. aber auch an Samstagvormittagen - stehen die Menschen gerne vor allem mit den in den umliegenden Gastro- und Handelsbetrieben bestellten und erworbenen Getränken beim Nepomukbrunnen, plaudern dort „lokalübergreifend“ miteinander oder genießen die abendliche Stimmung und das besondere Flair in der Bludnzer Altstadt.

In der (oben angeführten) gültigen Verordnung der Stadt Bludenz ist der Konsum von alkoholischen Getränken, außer bei *genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben*, im Bereich des Nepomukbrunnens verboten.

Hintergrund für das damals erlassene Verbot war, dass eine besondere Klientel ihre in Geschäften oder im Handel gekauften alkoholischen Getränke direkt im Brunnen kühlte, dort konsumierte, sich auf den Brunnenrand setzte und dabei Passanten, insbesondere aber Touristen belästigte, was zu einem „tourismus-schädigen Verhalten“ führte.

Durch die gesellschaftspolitischen Änderungen, die neue Ausrichtung in der Innenstadt, das Schaffen des besonderen Flairs im Zentrum der Stadt sollen vor allem aber auch konsumfreie Zonen inmitten der Stadt geschaffen werden. Es soll nicht verboten sein, dass beispielsweise Wanderer aus ihrem Rucksack ein Dosenbier nehmen, in Ruhe bei einem Gespräch mit anderen beim Nepomukbrunnen konsumieren und schließlich dabei aber eine strafbare Handlung begehen.

Derzeit machen sich alle Konsumenten (Gäste der Altstadt) strafbar, wenn sie ihre mitgebrachten Getränke „im Bereich des Nepomukbrunnens“ konsumieren. Dies widerspricht unserer Ansicht nach dem Ziel der Öffnung und Belebung der Innenstadt und den Wünschen der Bevölkerung. Zudem verfügt nicht jeder Betrieb im Bereich der Fußgängerzone über eine Gastgewerbekonzession, was schließlich dann zu einem Ungleichgewicht in der Wirtschaft führt.

Als weiteren Punkt möchten wir das in der Rechtslehre herrschende „Konkretisierungsgebot“ in der Verwaltung anführen. Ohne vor dem Höchstgericht eine entsprechende Entscheidung herbeizuführen ist es derzeit nicht möglich, „....im Bereich des Nepomukbrunnens...“ entsprechend zu konkretisieren. Aus der Verordnung geht nicht hervor, wie die Behörde „...im Bereich des...“ definieren wollte. Die Verordnung widerspricht somit nach unserer Auffassung dem Konkretisierungsgebot und es besteht die Möglichkeit, dass diese im Falle einer Berufung vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof aufgehoben werden könnte.

Bereits in der Stadtvertretungssitzung vom 28.09.2017, TOP 10) wurde unser Antrag behandelt und mehrheitlich abgelehnt. Nunmehr wurde sogar die Stadtpolizei angewiesen, vermehrt das Alkoholverbot beim Nepomukbrunnen zu überwachen und entsprechend einzuschreiten. Allenfalls festgestellte Übertretungen unterliegen dem Offizialprinzip womit festgelegt ist, dass der Beamte von Amts wegen entweder von einer Bestrafung absehen, im Organmandat bestrafen oder Anzeige an die Verwaltungsbehörde erstatten kann/muss. Nach dem Gemeindegesetz werden Verstöße gegen die ortspolizeiliche Verordnung mit bis zu EUR 1.000,00 geahndet.

Aufgrund der aufgezeigten Tatsachen sind wir zur Entscheidung gelangt, abermals die Aufhebung des Alkoholverbotes „....im Bereich des Nepomukbrunnens...“ zu beantragen.

Es wird deshalb der Antrag an die Stadtvertretung gestellt, § 2 der Verordnung der Stadt Bludenz vom 11.11.2004, Zl.: 1.02/2/2/04 (Beschluss vom 21.10.2004) wie folgt abzuändern:

## **§ 2**

Der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben ist auf Kinderspielflächen, in Parkanlagen, auf öffentlichen Grünflächen, am Bahnhofplatz und auf dem öffentlich zugänglichen Areal des Bahnhofes Bludenz verboten.

Dieser Antrag bleibt mit 16 Stimmen (SPÖ, FPÖ) und 17 Gegenstimmen (ÖVP, OLB) in der Minderheit.

Es soll jedoch die gegenständliche Verordnung unter Einbindung aller Fraktionen und der WIGE überarbeitet werden (unter anderem „Bereich“ definieren, Gemüsemarkt mit einbeziehen, ...).

### **Zu 7.:**

#### **Allfälliges**

- a)** Stadtrat Christoph Thoma weist darauf hin, dass aufgrund der Erleichterungen in der Covid-19 Lockerungsverordnung Veranstaltungen (unter bestimmten Auflagen) wieder möglich sind. Es werden viele kleine, schöne Events durchgeführt werden.
  
- b)** Mag. Antonio Della Rossa weist darauf hin, dass am 06. Juni 2020, Beginn 17:00 Uhr, in Bregenz am Kornmarktplatz eine Demo unter dem Motto „Black Lives Matter“ stattfindet.

**Geschlossen und gefertigt:  
Ende der Sitzung um 19:00 Uhr**

**Der Schriftführer:**

***Dr. Erwin KOSITZ e.h.***

**Der Bürgermeister:**

***Josef KATZENMAYER e.h***

**An der Amtstafel**

**angeschlagen am:                    *09. Juni 2020***

**Von der Amtstafel**

**abgenommen am:                    *23. Juni 2020***